

Bericht von der außerordentlichen Gemeinderatssitzung am 26. März 2024

Einwendungen und Hinweise zur Haushaltssatzung 2024 von Bürgern

Der Entwurf des Haushaltsplanes hat vom 04. März bis zum 12. März 2024 ausgelegen und bis zum 21. März 2024 konnten Einwendungen und Hinweise eingereicht werden. Daraufhin sind zwölf Einwendungen von Bürgern zu unterschiedlichen Sachverhalten sowie Sachanträge von Gemeinderäten eingegangen.

Die Sachverhalte wurden vom Gemeinderat erörtert. **Änderungen für den Haushalt 2024 ergaben sich aus den Einwänden nicht.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März mehrheitlich die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen sämtlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Aktuell liegt der Haushaltsplan zur örtlichen Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 09. April 2024

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verhandlung und Vereinbarung städtebaulicher Verträge zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“

Zur Sicherung und Wahrung der kommunalen Interessen, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ städtebauliche Verträge mit den Vorhabensträgern geschlossen werden. Um standortspezifische Bedingungen in die Verträge einfließen zu lassen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, die Verhandlungen durchzuführen und die städtebaulichen Verträge zu schließen.

Zur Wahrung der kommunalen Interessen sollen die städtebaulichen Verträge mindestens folgenden Inhalt haben:

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet, die endgültige Planung, Vermessung und erstmalige Errichtung einer Windkraftanlage sowie alle dafür notwendigen temporären Anlagen, insbesondere Baustraßen, Kranstellplätze etc. auf eigene Rechnung herzustellen.
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, in Abstimmung mit der Gemeinde, Schäden an kommunalen Infrastrukturanlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und ihr vor Maßnahmenbeginn eine Beweissicherung zu übergeben.
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ausgehobenen Mutterboden vor Ort im nutzbaren Zustand zu erhalten. Seine Verbringung außerhalb des B-Plangebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Die Vorhabenträgerin wird zur anteiligen Umsetzung und Pflege der im Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verpflichtet.
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, gegenüber der Gemeinde eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse bis 2 Monate nach Erfüllung aller Vertragsbedingungen zu leisten.
- Die Vorhabenträgerin wird anteilig zur Erstattung des Personal- und Sachaufwands der Gemeinde und der externen Kosten für die Erstellung des B-Plans und der dafür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans verpflichtet. Je Baufenster beträgt der Anteil 20%.
- Die Vorhabensträgerin und die Gemeinde werden zur wechselseitigen Bereitstellung von Flächen, Kabeltrassen, Zufahrten, Baulasten etc. zur Erschließung des Vorhabens verpflichtet.

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet die Netzinfrastruktur – bestehend aus einer Kabeltrasse und dem Anschluss an eine Übergabestation - für weitere Windkraftanlagen im Geltungsbereich des B-Planes zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat den Bürgermeister mehrheitlich ermächtigt, städtebauliche Verträge, gemäß § 11 BauGB, zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ mit den Mindestinhalten zu verhandeln und zu schließen.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (Abwägungsbeschluss)

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, in der Fassung vom 18.08.2023, hat in der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 29.09.2023 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (Satzungsbeschluss)

Der Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 05.12.2023 liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplans vorgebrachten Einwände und Bedenken wurden abgewogen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat Klipphausen hat den Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 05.12.2023 bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mehrheitlich beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen (Abwägungsbeschluss)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen, in der Fassung vom 01.02.2022, hat in der Zeit vom 08.03.2022 bis 07.04.2022 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 28.02.2022 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auf der im Flächennutzungsplan im Ortsteil Klipphausen als W1 dargestellten Fläche soll eine Wohnbebauung mit ca. 15 Einfamilienhäusern entwickelt werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Um auf der Fläche eine Wohnbebauung zu ermöglichen, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf und die Beteiligung zum 1. Entwurf dieses Bebauungsplans sind bereits erfolgt. Die zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägungsentscheidung berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Im Ergebnis dessen ist eine Planänderung erforderlich, welche die Festsetzung eines Leitungsrechts für die Ableitung von Oberflächenwasser im Südosten des Plangebietes enthält. Außerdem wird aufgrund der noch fehlenden Einleiterlaubnis für das Regenwasser eine aufschiebende Bedingung für den Nutzungsbeginn erforderlich. Das Planungsbüro Schubert hat unter diesen Prämissen den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen erstellt. Die im Planentwurf angeführten Fachgutachten/Fachplanungen können in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf Anfrage zugeschickt werden.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung vom 20.03.2024 mehrheitlich gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung veröffentlicht. Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen - Änderung von Wohnbauflächen und Wegfall der Gemischten Baufläche M1 Naustadt (Aufstellungsbeschluss)

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden zum einen einige Außenbereichsflächen als Wohnbauflächen überplant und zum anderen eine geplante Wohnbaufläche und eine geplante gemischte Baufläche dem Außenbereich zugeordnet. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Im Bereich des Bebauungsplans „Am Ton“ Gauernitz soll die festgesetzte öffentliche Grünfläche als Eigenheimstandort entwickelt werden. Der Vorentwurf des B-Plans war bereits in der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung als Wohnbaufläche erforderlich.
- Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg umfasst zum Teil Flächen, die derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung als Wohnbaufläche erforderlich.
- Die geplante Wohnbaufläche W2 in Bockwen soll mit einem Bebauungsplan als Eigenheimstandort entwickelt werden. Um eine optimale Nutzung des Standortes zu erreichen, ist eine Erweiterung des Gebiets W2 im Flächennutzungsplan vorgesehen.
- Im Ortsteil Klipphausen soll eine Fläche zwischen Röhrsdorfer Straße und Neudeckmühlengeweg als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen werden.
- Im Ortsteil Ullendorf sind auf zwei Außenbereichsflächen zwischen Taubenheimer Straße und Wilsdruffer Straße geplante Wohnbauflächen vorgesehen.
- Die geplante Wohnbaufläche W1 in Munzig soll, entsprechend des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers des Flurstücks 39/8 Gemarkung Munzig vom 05.05.2022, entfallen.

- Im Ortsteil Naustadt entfällt, wie mit Beschluss-Nr. 006-117/2019 vom 03.12.2019 beschlossen, die geplante gemischte Baufläche M1.
1. Der Gemeinderat Klipphausen hat die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mehrheitlich beschlossen. Die Änderungsbereiche in den Ortsteilen Bockwen, Gauernitz, Klipphausen, Tanneberg und Ullendorf sind für die Neuausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen. In den Änderungsbereichen in Munzig und Naustadt entfallen die bisher ausgewiesenen, geplanten baulichen Nutzungen W1 und M1. Die Änderungsbereiche sind in den Übersichtsplänen dargestellt. Im Lageplan des Änderungsbereichs in Ullendorf wird die angrenzende Grünfläche auf Flurstück 19/8 ergänzt.
 2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Klipphausen (Entschädigungssatzung)

In die Entschädigungssatzung ist die Fraktionsfinanzierung gemäß den Festlegungen der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO aufzunehmen. Gleichzeitig soll die Entschädigung der Ortsvorsteher an geltendes Recht angepasst werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Änderungssatzung mehrheitlich zugestimmt.

Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten.

- | | |
|---------------|--------------------------|
| 1. Gemarkung: | Roitzschen |
| Flurstücke: | 24/1 und 103 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück, Grünland |
| 2. Gemarkung: | Röhrsdorf |
| Flurstück: | 152 |
| Nutzungsart: | Grünland |
| 3. Gemarkung: | Gauernitz |
| Flurstück: | 374/2 |
| Nutzungsart: | Gebäude- und Freifläche |
| 4. Gemarkung: | Wildberg |
| Flurstück: | MEA an 23/10 |
| Nutzungsart: | Gebäude- und Freifläche |
| 5. Gemarkung: | Robschütz |
| Flurstücke: | 54/1, 154 und 155 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück, Grünland |